



Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Bezeichnung, Name	2
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel.....	2
§ 3 Ratszuständigkeit.....	2
§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und 3 NKomVG	3
§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit.....	3
§ 6 Fraktionen und Gruppen	3
§ 7 Verwaltungsausschuss.....	4
§ 7a Beschließender Ausschuss.....	4
§ 8 Einwohnerversammlungen.....	5
§ 9 Anregungen und Beschwerden	5
§ 10 Bürgerbefragung.....	6
§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	6
§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	6
§ 13 Inkrafttreten	7

Präambel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 04. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Adendorf".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Adendorf zeigt im geteilten Schild oben in Gold einen schreitenden rotbewehrten blauen Löwen, unten in Blau eine goldene Urne der Bronzezeit.
- (2) Die Farben der Flagge sind gold-blau; sie zeigt die Symbole eines blauen Löwen und einer goldenen Urne.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Adendorf – Landkreis Lüneburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 Euro

übersteigt,

- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und 3 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Im Übrigen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung durch ihre/seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie/er trägt die Bezeichnung Erste Gemeinderätin/Erster Gemeinderat.
- (2) Sie oder er gehört gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) dem/der Bürgermeister/in,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber) mit beratender Stimme.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses ergeben sich insbesondere aus den §§ 76 und 77 NKomVG.

§ 7a Beschließender Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Bauen übertragen:
 - a. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - b. Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - c. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens zu Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans,
 - d. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens zu Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - f. Vergabe des Umweltpreises,
 - g. Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in geeigneter Weise (z. B. anlässlich von öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen usw.) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen gem. Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.
- (4) Die Mitglieder des Rates werden gesondert eingeladen.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Adendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder

Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Bürgerbefragung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Der/die Bürgermeister/in teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch Projekte für Kinder und Jugendliche. Die/Der Jugendbeauftragte der Gemeinde Adendorf sollte in die betreffenden Planungen und Vorhaben möglichst involviert werden.

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden,

dass sie im Rathaus der Gemeinde Adendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Teile ist zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen zu umschreiben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem dafür vorgesehenen Aushangkasten am Rathaus in Adendorf, Rathausplatz 14, vorgenommen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Verwaltung wird ermächtigt, Bekanntmachungen an weiteren Aushangtafeln innerhalb des Gemeindegebietes nachrichtlich vorzunehmen.
- (6) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf vom 22.12.2011 und die I. Änderung vom 27.02.2017 außer Kraft.

Adendorf, den 04. November 2021

Thomas Maack
Bürgermeister